

Satzung Förderverein „Perlmuttermuseum Adorf“

In der Stadt Adorf/Vogtl. wird seit 1955 ein Museum betrieben, das seine museale Ausrichtung seit vielen Jahren auf die Themen Flussperlmuschel, Perlenfischerei und Perlmutterwarenfabrikation fokussiert hat. Das Museum und dessen Träger, die Stadt Adorf/Vogtl., streben die Weiterentwicklung zu einem Erlebniszentrum Perlmutter an. Es soll ein Verein gegründet werden, der das Museum auf diesem Weg begleitet und unterstützt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Perlmuttermuseum Adorf“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 08626 Adorf/Vogtl.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Förderverein Perlmuttermuseum Adorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur hinsichtlich des Perlmuttermuseums Adorf, auch künftig als „ErlebnisZentrumPerlmutter“ bzw. „Erlebniswelt Perlmutter“ bezeichnet.
- (3) Alle Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt und die laufende Vervollkommnung des Perlmuttermuseums in Adorf auszurichten.
- (4) Der Verein unterstützt die Einrichtung in ideeller, materieller und finanzieller Art.
- (5) Er kann bei der Pflege und Gestaltung des Museums einschl. dessen Umfeldes, bei der Beschaffung von Musealien sowie von Ausstellungshilfsmitteln (z.B. Vitrinen, Gestaltungsmittel), bei Ausstellungen, beim Erhalt und Ausbau der Fachbibliothek, bei museumspädagogischen und öffentlichkeitswirksamen Aufgaben, bei Veranstaltungen, Vorträgen unterstützend wirken.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b. durch Austritt,
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird nur dann für das laufende Jahr anerkannt, wenn sie dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. zugegangen ist.

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- (4) Der Vorstand kann für besondere Verdienste um die Förderung des Perlmuttermuseums Adorf und bei der Umsetzung der Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Die Stadt Adorf/Vogtl. ist immerwährendes Mitglied.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist auch für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig. Juristische Personen erhalten zwecks Abrechnung in ihrem Haushalt jährlich eine Beitragsrechnung. Angestrebt wird die Beitragszahlung über das Abbuchen von einem Konto.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Führen Mitglieder im Auftrag des Vorstandes besondere Aufgaben durch (z.B.

Dienstreisen), so können die tatsächlichen und durch Rechnungen oder Quittungen belegten Ausgaben auf Antrag ersetzt werden, sofern sie zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, die Einhaltung dieser Frist außer Kraft zu setzen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Zusätzliche Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat einen rechtzeitig gestellten Antrag zu beurteilen und kann in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Abgestimmt wird durch Handzeichen; es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstands.

b) die Entlastung des Vorstands,

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenbereichs Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revision ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) die Abberufung des Vorstands,

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

d) die Abstimmung über Satzungsänderungen,

e) die Abstimmung über ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsangelegenheiten,

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

g) die Änderung des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsordnung dieser Satzung,

h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 Buchst. c.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied (Gesamtvorstand).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) die Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Finanzberichtes,
 - e) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann die Einladung fristlos erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 8 Verwendung von Spenden und Fördermitteln

- (1) Erhaltene Spenden und Fördermittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- (2) Dem Verein überlassene und erworbene Gegenstände werden dem Perlmuttermuseum in Adorf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die zweckgebundenen erhaltenen finanziellen Mittel an den Träger des Museums weiterzuleiten.
- (4) Über sonstige laufende Ausgaben entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 500,00 Euro pro Vorgang, darüber hinaus liegt die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Adorf/Vogtl. zu, welche das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Perlmuttermuseums Adorf zu verwenden hat.

Adorf, 27.07.2022